

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

Die Verordnung wird neu mit einem dazugehörigen Reglement ergänzt. Die Verordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen, da der Schutzbereich von Grundrechten tangiert wird.

Legende:

Gelb = Geänderte oder neue Formulierung

Art.	Formulierung bisher	Formulierung neu (Verordnung)	Formulierung neu (Reglement)	Bemerkungen
A)	Organisation	A. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	Redaktionelle Änderung
-	-	Art. 1 Rechtsgrundlage Die Gemeinde Seuzach erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 4 kantonale Bestattungsverordnung (BesV), Art. 13 Gemeindeordnung sowie Art. 33 Gebührenverordnung der Gemeinde Seuzach, die folgende Bestattungs- und Friedhofverordnung.	Art. 1 Rechtsgrundlage Der Gemeinderat Seuzach erlässt, gestützt auf die kommunale Bestattungs- und Friedhofverordnung, das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement.	Vereinheitlichung sowie Ergänzung fehlender Grundlagen.
-	-	Art. 2 Zweck und Gegenstand Diese Verordnung regelt für die politische Gemeinde Seuzach das Bestattungswesen im Allgemeinen und den Umgang mit Leichnamen im Besonderen.	Art. 2 Zweck und Gegenstand Dieses Reglement regelt für die politische Gemeinde Seuzach die im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofsanlage. Es regelt insbesondere die Anlage der Gräber, deren Masse, Art und Anordnung, die Gestaltung von Grabmälern sowie die Grabbepflanzung.	Vereinheitlichung sowie Ergänzung fehlender Grundlagen.

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

-	-	<p>Art. 3 Vollzugsbehörde</p> <p>Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen, eine Behörde oder eine Kommission delegieren.</p>	<p>Art. 3 Vollzugsbehörde</p> <p>Das Friedhofs- und Bestattungswesen richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV). Diese ermächtigt den Gemeinderat zum Erlass der für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Der Gemeinderat kann seine Aufgaben an die Verwaltungsabteilungen, eine Behörde oder eine Kommission delegieren.</p>	Vereinheitlichung sowie Ergänzung fehlender Grundlagen.
1	<p>Bestattungspersonal</p> <p>Die Dienstleister werden vom Gemeinderat beauftragt.</p> <p>Die Leistungsträger sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Friedhofsgärtner b) Der Sarglieferant c) Der Leichentransporteur 	-	-	Aufteilung der bestehenden Art. 1 und 2 in Art. 4 und 5 der revidierten Verordnung mit entsprechenden Ergänzungen.
2	<p>Friedhofsvorsteher und Bestattungsamt</p> <p>Der Friedhofsvorsteher ist für die Friedhofsanlage zuständig. Die Organisation der Bestattungen ist Sache des Bestattungsamtes.</p> <p>Das Bestattungsamt führt die Bestattungen durch. Es ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Festsetzung der Bestattungsart gemäss den kantonalen Bestimmungen – die Koordination der Bestattung – die amtliche Publikation 	<p>Art. 4 Friedhofsvorsteher</p> <p>Der zuständige Ressortvorsteher übt die Funktion des Friedhofsvorstehers aus.</p> <p>Art. 5 Aufgaben des Friedhofsvorstehers und des Bestattungsamtes</p> <p>Dem Friedhofsvorsteher obliegt die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen sowie über den Zustand und Unterhalt des Friedhofs. Er ist zuständig für die Planung des Gräberbedarfs, die Bereitstellung von Gräbern, die Anordnung von Grabräumungen und weitere administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofswesen. Im Weiteren</p>	-	<p>Zweckmässige Gliederung der Artikel.</p> <p>Präzisierung des Begriffs <i>Friedhofsvorsteher</i> und dessen Aufgaben sowie des Bestattungsamtes und dessen Leistungsauftrag.</p> <p>Querverweis auf die zu erbringenden Leistungen gemäss Reglement.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

	<p>– die Meldungen im Zusammenhang mit der Bestattung</p>	<p>bestimmt er das erforderliche Personal, insbesondere den Bestatter und Sarglieferanten.</p> <p>Das Bestattungsamt koordiniert die Leistungen, die in einem separaten Bestattungs- und Friedhofsreglement festgehalten sind. Den Weisungen der im Zusammenhang mit den Bestattungen und dem Friedhofswesen Beauftragten ist strikt Folge zu leisten.</p>		
B)	Bestattungen	B. Bestattungen	B. Bestattungen	Redaktionelle Änderung
3	<p>Bestattungstermine</p> <p>Die Beisetzung findet in der Regel von Dienstag bis Freitag um 13.30 Uhr, die Abdankung um 14.00 Uhr statt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Friedhofsvorstehers.</p>	-	<p>Art. 7 Bestattungszeiten</p> <p>Beisetzungen finden in der Regel von Montag bis Freitag um 13.30 Uhr statt. Die Beisetzungstermine werden anlässlich des Todesfallgesprächs vereinbart. An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Tagen, an denen die Gemeindeverwaltung geschlossen bleibt, werden keine Bestattungen vorgenommen.</p>	<p>Beisetzungen neu auch montags möglich.</p> <p>Verweis auf Todesfallgespräch und Ausschluss von Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie Tagen, an denen die Verwaltung geschlossen bleibt.</p> <p>Abdankung ist Sache der Kirchen.</p>
4	<p>Publikation</p> <p>Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Seuzach.</p>	-	<p>Art. 8 Amtliche Publikation</p> <p>Die Todesanzeige erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Seuzach oder in anderer geeigneter Form. Werden durch Hinterbliebene oder erbberechtigte Personen anderweitige Publikationen gewünscht, gehen diese Kosten zu deren Lasten.</p>	<p>Präzisierung Wortlaut; Todesanzeige ≠ Bestattung.</p> <p>Wortlaut richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).</p> <p>Ergänzung der Möglichkeit um anderweitige Publikation mit Hinweis auf Kostenabtretung.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

<p>5</p>	<p>Grabgeläute</p> <p>Sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird jedes Begräbnis ein- und ausgeläutet.</p>	<p>-</p>	<p>Art. 9 Grabgeläute</p> <p>In der Regel wird jede Beisetzung ein- und ausgeläutet, sofern die Hinterbliebenen nicht ausdrücklich darauf verzichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>6</p>	<p>Abdankung</p> <p>Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarrer zu veranlassen.</p> <p>Auf Wunsch der Hinterbliebenen und im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarramt kann die Abdankung auch an einem anderen, für kirchliche Veranstaltungen geeigneten Ort stattfinden.</p>	<p>-</p>	<p>Art. 10 Abdankung</p> <p>Es ist Sache der Hinterbliebenen, die kirchliche Abdankung beim zuständigen Pfarrer zu veranlassen.</p>	<p>Die Abdankung fällt in den Zuständigkeitsbereich der Pfarrämter.</p> <p>Streichung des zweiten Absatzes.</p>
<p>7</p>	<p>Kosten</p> <p>Die Bestattung verstorbener Einwohner erfolgt in der Regel unentgeltlich.</p>	<p>Art. 6 Leistungen der Gemeinde</p> <p>Bei der Bestattung eines ortsansässigen Einwohners übernimmt die Gemeinde insbesondere folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leichenschau - das Einsargen sowie den Standardsarg - das Sterbehemd sowie das Sargkissen - die Einäscherung sowie die Standardurne bei Kremationen - die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Kantons Zürich zum Friedhof Seuzach oder ins Krematorium Rosenberg - durch die Kantonspolizei angeordnete Überführungen ins Institut für Rechtsmedizin (IRM) sowie die Rückführung ins Krematorium Rosenberg oder zum Friedhof Seuzach - die Rückführung der Urne vom Krematorium Rosenberg zum Friedhof Seuzach 	<p>-</p>	<p>Konkretisierung des Leistungsauftrages und Aufzählung der unentgeltlichen Leistungen für ortsansässige Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p>Ergänzung um Hinweis auf Kostenübernahme durch Auftraggebende von anderweitigen Leistungen (bspw. Rückführung aus dem Ausland).</p> <p>Ergänzung Querverweis auf kantonale Bestattungsverordnung i.S. auswärtiger Bestattung von in Seuzach wohnhaften Einwohnern.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

		<ul style="list-style-type: none"> - die Bereitstellung eines Grabplatzes auf dem Friedhof Seuzach - das Ausheben und Zudecken des Grabes - das Grabgeläute - die Gräberbezeichnung bei Reihengräbern - die amtliche Publikation des Todesfalls <p>Zusätzliche Leistungen, welche die standardmässigen Kosten übersteigen, sind von den Auftraggebern zu bezahlen.</p> <p>Bei auswärtiger Bestattung von in Seuzach wohnhaften Einwohnern leistet die Gemeinde Vergütungen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV).</p>		
8	<p>Bestattung Auswärtiger, Grabplatzgebühren</p> <p>Verstorbene, die weder in der Gemeinde Wohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf Bestattung in der Gemeinde. Der Ressortvorsteher kann auf Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Bestattung ausnahmsweise bewilligen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Verbundenheit des Verstorbenen mit der Gemeinde.</p>	<p>Art. 7 Bestattung Auswärtiger</p> <p>Verstorbene, die weder in der Gemeinde Seuzach ihren Hauptwohnsitz hatten noch Bürger der Gemeinde waren, haben keinen Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof Seuzach. Der Friedhofsvorsteher kann auf schriftliches Gesuch der anordnungsberechtigten Person die Beisetzung des Verstorbenen in Seuzach ausnahmsweise bewilligen. Hierbei wird im Besonderen die Verbundenheit des Verstorbenen mit der Gemeinde berücksichtigt.</p> <p>Die Bestattungskosten sowie die Grabplatzgebühr sind in diesen Fällen vollumfänglich durch die Hinterbliebenen oder die erbberechtigten Personen zu tragen.</p> <p>Art. 8 Bestattung auswärtiger Ortsbürger</p> <p>Werden Ortsbürger bestattet, die nicht in Seuzach wohnhaft waren, so sind von den Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen sämtliche Kosten zu übernehmen,</p>	-	<p>Aufteilung des bestehenden Art. 8 in Art. 7 und 8 der revidierten Verordnung mit entsprechenden Ergänzungen.</p> <p>Regelung der Kostenübernahme bei Bestattungen von Auswärtigen.</p> <p>Ergänzung um einen Artikel für die Bestattung von auswärtigen Ortsbürgern.</p> <p>Praxisänderung melde-rechtlicher Handhabung von Alters- und Pflegeheimbewohnern erfordert Präzisierung.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

		<p>die der Gemeinde durch externe Dienstleister und Dritte in Rechnung gestellt werden.</p> <p>Auf die Erhebung einer Grabplatzgebühr wird verzichtet.</p>		
9	<p>Benützung der Aufbahrungshalle</p> <p>Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann für die Dauer der Aufbahrung beim Bestattungsamt bezogen werden.</p>	-	<p>Art. 6 Aufbahrung</p> <p>Die Verstorbenen werden in der Regel in der Aufbahrungshalle des Friedhofs Seuzach aufgebahrt. Der Schlüssel für die Aufbahrungshalle kann für die Dauer der Aufbahrung beim Bestattungsamt durch anordnungsberechtigte Personen nach § 19 Abs. 2 BesV bezogen werden.</p>	Ergänzung Regelfall; Möglichkeit zur Aufbahrung im Friedhof Rosenberg (Winterthur).
-	-	-	<p>Art. 11 Gräberplan</p> <p>Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge der Todesfälle.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Gliederung; neu Art. 11 des Reglements unter Kapitel <i>Bestattungen</i> anstelle <i>Friedhof</i>.</p>
-	-	-	<p>Art. 12 Urnenarten</p> <p>Grundsätzlich sind auf dem Friedhof lösliche sowie nicht lösliche Urnen gestattet. Je nach gewählter Art des Grabes kann das Bestattungsamt aus hinlänglichen Gründen auf die Wahl einer nicht löslichen Urne bestehen.</p>	<p>Ergänzung fehlender Grundlagen.</p> <p>Bedürfnis aus der Bevölkerung nach Wahlmöglichkeit bei den Urnen – sofern organisatorisch möglich und keine Hinderungsgründe vorhanden.</p>
-	-	-	<p>Art. 4 Überführungen</p> <p>Die Überführung der Verstorbenen erfolgt mit dem Bestattungswagen des beauftragten Bestattungsdienstes.</p>	Ergänzung; Notwendigkeit aufgrund Anfragen, Rückmeldungen und Erfahrungswerten.

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

-	-	-	Art. 5 Einsargung In der Regel veranlasst das Bestattungsamt die Einsargung des Verstorbenen.	Ergänzung; Notwendigkeit aufgrund Anfragen, Rückmeldungen und Erfahrungswerten.
C)	Friedhof	C. Friedhof und Gräber	C. Friedhof	Redaktionelle Änderung
10	Gräberplan Die Beisetzungen erfolgen in der Reihenfolge der Bestattungen.	-	-	Gliederung; neu Art. 11 des Reglements unter Kapitel <i>Bestattungen</i> anstelle <i>Friedhof</i> .
11	Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet und soll bei Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Der Friedhof ist eine naturbelassene Anlage. Es findet kein allgemeiner Winterdienst statt. Das Betreten der Anlage ist auf eigene Gefahr. Der Friedhofvorsteher regelt die Einzelheiten.	-	Art. 13 Friedhofsanlage Beim Friedhof handelt es sich um eine naturbelassene Anlage. Ein allgemeiner Winterdienst findet nicht statt. Art. 15 Öffnungszeiten Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet und ist bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch um 22.00 Uhr zu verlassen.	Aufteilung des bestehenden Art. 11 in Art. 13 und 15 des Reglements mit entsprechenden Präzisierungen.
12	Ruhe und Ordnung Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Innerhalb des ganzen Friedhofareals ist untersagt: <ol style="list-style-type: none">1. das Mitführen von Tieren2. das Befahren mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen und anderen Sportgeräten sowie das Parkieren derselben	-	Art. 16 Ruhe und Ordnung Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen und Anweisungen des Bestattungs- und Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Auf dem gesamten Friedhofsgelände ist untersagt: - das Mitführen von Tieren - das Befahren und Parkieren von Fahrzeugen (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltsfahrzeuge) - das Pflücken, Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte	Ergänzung und Anpassung der bestehenden Aufzählung.

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

	<p>3. das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte</p> <p>4. das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen</p> <p>5. das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze</p> <p>6. das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener</p> <p>7. das Benützen als Spiel- oder Festplatz</p> <p>Der Friedhofvorsteher ist befugt, die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu treffen.</p>		<p>- das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen</p> <p>- das Betreten des Grabhügels</p> <p>- die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art ausserhalb der dafür bereitgestellten Behältnisse</p> <p>- der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und Betäubungsmitteln</p> <p>- die Benützung der Anlage als Spiel- oder Festplatz</p> <p>- Weiteres störendes Verhalten jeglicher Art</p>	
-	-	-	<p>Art. 14 Gestaltung</p> <p>Die gärtnerische und landschaftsarchitektonische Gestaltung des Friedhofs obliegt dem Friedhofvorsteher.</p>	Ergänzung; Notwendigkeit aufgrund Anfragen, Rückmeldungen und Erfahrungswerten.
-	-	<p>Art. 9 Friedhofsanlage</p> <p>Der Friedhof und die Grabstätten fallen in das alleinige Eigentum der politischen Gemeinde Seuzach.</p> <p>Der Friedhofvorsteher zeichnet sich für die landschaftliche und gärtnerische Gestaltung der Anlage verantwortlich.</p> <p>Der Friedhof ist täglich geöffnet und steht der Öffentlichkeit zu Besuchszwecken zur Verfügung.</p> <p>Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die geltenden Vorschriften sind uneingeschränkt einzuhalten.</p>	-	Ergänzung; Notwendigkeit aufgrund Anfragen, Rückmeldungen und Erfahrungswerten.

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

D)	Gräber	-	D. Grabstätten	Redaktionelle Änderung																					
13	<p>Arten</p> <p>Es bestehen folgende Grabarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) Erdbestattungsgräber B) Urnengräber C) Gemeinschaftsgrab für Urnen D) Familiengräber 	<p>Art. 10 Grabstätten</p> <p>Auf dem Friedhof Seuzach werden folgende Grabarten unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdbestattungsgräber - Urnengräber - Urnengemeinschaftsgräber - Familien- und Privatgräber - Aschegrab 	-	Ergänzung/Präzisierung																					
14	<p>Erdbestattungsgräber</p> <p>Die Erdbestattungsgräber sind in drei Klassen eingeteilt:</p> <p>Klasse I für Personen über 12 Jahre</p> <p>Klasse II für Kinder von 4 – 12 Jahren</p> <p>Klasse III für Kinder bis zu 4 Jahren</p> <p>Sie weisen folgende Abmessungen auf:</p> <table border="0" data-bbox="210 1082 757 1390"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> </tr> <tr> <th></th> <th><u>Tiefe</u></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Klasse I</td> <td>220 cm 120 cm</td> <td>80 cm</td> </tr> <tr> <td>Klasse II</td> <td>200 cm 120 cm</td> <td>70 cm</td> </tr> <tr> <td>Klasse III</td> <td>150 cm 120 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> </tbody> </table>		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>		<u>Tiefe</u>		Klasse I	220 cm 120 cm	80 cm	Klasse II	200 cm 120 cm	70 cm	Klasse III	150 cm 120 cm	60 cm	-	<p>Art. 17 Erdbestattungsgräber</p> <p>Die Erdbestattungsgräber haben folgende Abmessungen:</p> <table border="0" data-bbox="1326 788 1872 868"> <thead> <tr> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> <th><u>Tiefe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>220 cm</td> <td>80 cm</td> <td>120 cm</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	220 cm	80 cm	120 cm	Künftiger Verzicht auf nicht mehr zeitgemässe Klassenunterteilung.
	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>																							
	<u>Tiefe</u>																								
Klasse I	220 cm 120 cm	80 cm																							
Klasse II	200 cm 120 cm	70 cm																							
Klasse III	150 cm 120 cm	60 cm																							
<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>																							
220 cm	80 cm	120 cm																							

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

<p>15</p>	<p>Urnengräber</p> <p>Die Urnengräber weisen folgende Abmessungen auf:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> <th><u>Tiefe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120 cm</td> <td>70 cm</td> <td>60cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die einzelnen Urnengräber werden mit Platten, welche durch den Friedhofsgärtner gesetzt werden, voneinander getrennt. Die nutzbare Breite für die Grabgestaltung entspricht der jeweiligen Maximalbreite des Grabmals. Es werden keine Ausnahmen bewilligt.</p> <p>Jedes Grab wird vom Friedhofsgärtner mit einer einheitlichen Einfassung versehen.</p>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	120 cm	70 cm	60cm	<p>-</p>	<p>Art. 18 Urnengräber</p> <p>Die Urnengräber haben folgende Abmessungen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> <th><u>Tiefe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120 cm</td> <td>70 cm</td> <td>60 cm</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die einzelnen Urnengräber werden mit Platten voneinander getrennt. Die nutzbare Breite für die Grabgestaltung, inkl. Grabmal, entspricht den jeweiligen Maximalbreiten des Grabmals. Ausnahmen werden keine bewilligt.</p>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	120 cm	70 cm	60 cm	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Streichung eines Zusatzes, der nicht nötig ist.</p>
<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>														
120 cm	70 cm	60cm														
<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>														
120 cm	70 cm	60 cm														
<p>16</p>	<p>Gemeinschaftsgrab, Inschrift, Kosten</p> <p>Urnen können auf Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen auch auf dem von der Gemeinde Seuzach unterhaltenen Gemeinschaftsgrab bestattet werden.</p> <p>Die fakultative Inschrift an der Urnenwand wird eingefräst. Sie enthält nur Familien- und Vorname des Verstorbenen. Der Auftrag für das Gravieren wird durch das Bestattungsamt erteilt.</p> <p>Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz für die Inschrift an der Urnenwand. Dieser wird vom beauftragten Steinmetz bestimmt. Die Kosten der Inschrift sind von den Hinterbliebenen zu bezahlen.</p>	<p>Art. 11 Urnenbeisetzungen</p> <p>Urnen werden in Urnengräbern oder in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</p> <p>Auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Einverständnis des Friedhofvorstehers können Urnen auch in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.</p> <p>In bestehenden Erdbestattungsgräbern sind höchstens drei zusätzliche Ascheurnen, in bestehenden Urnengräbern zwei zusätzliche Ascheurnen zulässig.</p>	<p>-</p>	<p>Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaftsgräber und damit verbundenen Beisetzungsmöglichkeiten.</p> <p>Zusammenfassung der bestehenden Art. 16 und 22 im neuen Art. 13 der revidierten Verordnung.</p>												

<p>17</p>	<p>Familiengräber</p> <p>Auf dem Friedhof ist die Errichtung von Familiengräbern zulässig.</p> <p>Der Friedhofvorsteher und die Berechtigten regeln die Errichtung eines Familiengrabes, seinen Unterhalt und den Umfang in einem Vertrag.</p> <p>Die Nutzungsdauer eines Familiengrabes beträgt insgesamt 60 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin erstmals nach 35 Jahren seit Vergabe und gegen entsprechende Aufzahlung verlängert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebes möglich ist. Die Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrages beim Bestattungsamt beantragt werden.</p> <p>Nur die Erstbeisetzung kann als Erdbestattung erfolgen, die nachfolgenden Beisetzungen im gleichen Familiengrab haben als Urnenbestattungen zu erfolgen.</p> <p>Die Familiengräber weisen folgende Abmessungen auf:</p> <table border="0" data-bbox="203 1061 763 1257"> <thead> <tr> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> <th><u>Tiefe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>220 cm</td> <td>180 cm</td> <td>150 cm bei Erdbestattungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>60 cm bei Urnenbestattungen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Andere Grabgrößen werden grundsätzlich nicht bewilligt.</p>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	220 cm	180 cm	150 cm bei Erdbestattungen			60 cm bei Urnenbestattungen	<p>-</p>	<p>Art. 19 Familien- und Privatgräber</p> <p>Auf dem Friedhof können nach Massgabe der Platzverhältnisse Familien- oder Privatgräber errichtet werden. Es besteht jedoch kein zwingender Anspruch. Das Bestattungsamt und die Berechtigten regeln die Errichtung eines Familien- und Privatgrabes, seinen Unterhalt und den allgemeinen Umfang in einem Vertrag. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif.</p> <p>Die Nutzungsdauer eines Familien- und Privatgrabes beträgt 35 Jahre ab Errichtung. Die Nutzungsdauer kann nach Ablauf dieser Frist auf schriftliches Gesuch hin und gegen entsprechende Aufzahlung um weitere 25 Jahre auf maximal 60 Jahre verlängert werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Friedhofbetriebs möglich ist. Die Verlängerung muss vor Ablauf des Vertrages beim Bestattungsamt beantragt werden.</p> <p>Die vorzeitige Auflösung ist ebenfalls möglich, wobei keine Pro-rata Rückzahlungen vorgenommen werden, die Auflösung nur im Rahmen der gesetzlichen Ruhefristen erfolgen kann und die gesamte Grabfläche von den Angehörigen oder den Hinterlassenen geräumt werden muss.</p> <p>Bei Familien- und Privatgräbern kann lediglich die erste Beisetzung als Erdbestattung erfolgen, die folgenden Beisetzungen haben als Urnenbestattungen zu erfolgen.</p>	<p>Ergänzung und Konkretisierung des bestehenden Artikels.</p> <p>Organisatorische und gesetzlich bindende Erweiterungen.</p> <p>Erweiterung durch Privatgrab; Bedürfnis nach mehr Individualität.</p>
<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>											
220 cm	180 cm	150 cm bei Erdbestattungen											
		60 cm bei Urnenbestattungen											

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

			<p>Die Familiengräber haben folgende Abmessungen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> <th><u>Tiefe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>220 cm</td> <td>180 cm</td> <td>150 cm bei Erdbestattungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>60 cm bei Urnenbestattungen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Privatgräber haben folgende Abmessungen:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Länge</u></th> <th><u>Breite</u></th> <th><u>Tiefe</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>220 cm</td> <td>100 cm</td> <td>150 cm bei Erdbestattungen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>60 cm bei Urnenbestattungen</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	220 cm	180 cm	150 cm bei Erdbestattungen			60 cm bei Urnenbestattungen	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	220 cm	100 cm	150 cm bei Erdbestattungen			60 cm bei Urnenbestattungen	
<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>																				
220 cm	180 cm	150 cm bei Erdbestattungen																				
		60 cm bei Urnenbestattungen																				
<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>																				
220 cm	100 cm	150 cm bei Erdbestattungen																				
		60 cm bei Urnenbestattungen																				
18	<p>Gebühren für Familiengräber</p> <p>Die Gebühren für Familiengräber werden vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	-	-	Querverweis auf Gebührentarif in Art. 14 der revidierten Verordnung.																		
19	<p>Grabplatz Familiengrab</p> <p>Die Anordnung der Familiengräber wird durch den Friedhofvorsteher festgelegt. Die Grabfläche beträgt 3,2 m² (Länge 2,0 m / Breite 1,6 m).</p>	-	-	Streichung bestehender Artikel, da nicht benötigt.																		
20	<p>Grabmal Familiengrab</p> <p>Die Maximalmasse betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite: 150 cm - Höhe: 140 cm 	-	-	Zusammenfassung der Masse für die Grabmäler in Art. 23 des neuen Reglements.																		

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

<p>21</p>	<p>Vorzeitige Auflösung eines Vertrags über ein Familiengrab</p> <p>Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages über ein Familiengrab ist möglich.</p> <p>Rückzahlungen bzw. pro rata-Abrechnungen der Gebühren für das Familiengrab werden keine vorgenommen. Die Auflösung kann nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ruhefristen und nach schriftlicher Mitteilung erfolgen. Entscheidungskompetenz hat der Friedhofvorsteher. Die gesamte Grabfläche muss von den Angehörigen bzw. Hinterlassenen geräumt und vom Friedhofsgärtner abgenommen werden.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>In Art. 14 der revidierten Verordnung enthalten.</p>
<p>22</p>	<p>Urnenbeisetzungen, Belegung</p> <p>Urnen werden in Urnengräbern oder im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung des Friedhofvorstehers können Urnen auch im Grab erdbestatteter Angehöriger beigesetzt werden. In Erdbestattungsgräbern sind noch zusätzlich drei Aschenurnen, in Urnengräbern noch zusätzliche zwei Aschenurnen zulässig.</p> <p>Es sind in allen Gräbern nur gebrannte, nichtlösliche Urnen erlaubt.</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Zusammenfassung der bestehenden Art. 16 und 22 in Art. 13 der revidierten Verordnung.</p> <p>Erweiterung der Urnenarten gemäss Art. 12 des neuen Reglements.</p>
<p>23</p>	<p>Grabbezeichnung</p>	<p>Art. 13 Grabbezeichnung</p> <p>Jedes Grab erhält vom Bestattungsamt eine Ordnungsnummer. Falls die Hinterbliebenen kein Grabmal anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich wünschen, bezeichnet die Gemeinde das Grab –</p>	<p>-</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

	<p>Jedes Grab erhält eine Ordnungsnummer. Sofern die Hinterbliebenen kein Grabmal anbringen und ein solches auch nicht ausdrücklich gewünscht wird, bezeichnet die Gemeinde das Grab mit einem schlichten Grabkreuz. Das Grabkreuz hat den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten zu enthalten.</p>	<p>ausser bei Gemeinschaftsgräbern – mit einem schlichten Grabkreuz. Das Grabkreuz beinhaltet den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Beigesetzten.</p>		
-	-	-	<p>Art. 20 Gemeinschaftsgräber</p> <p>Urnen können auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen auch in einem Gemeinschaftsgrab bestattet werden, das von der Gemeinde unterhalten wird.</p> <p>Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen erfolgt eine Inschrift des Familien- und Vornamens des Verstorbenen, wobei diese je nach Art des Gemeinschaftsgrabes variiert. Der Auftrag für das Gravieren der Inschrift wird durch das Bestattungsamt erteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz für die Inschrift. Die Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen.</p> <p>Die Granitplatten der Namensbank verbleiben im Eigentum der Gemeinde Seuzach. Nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist besteht für die Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen die Möglichkeit, den betreffenden Granitstein zu erwerben.</p>	<p>Berücksichtigung der Erweiterung der Gemeinschaftsgräber und damit verbundenen Beisetzungsmöglichkeiten.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

24	Ruhefristen Die Ruhefrist beträgt für sämtliche Gräber mindestens 20 Jahre. Für Familiengräber gelten andere Fristen.	Art. 14 Ruhefristen Die Ruhefrist richtet sich nach den gesetzlichen Ruhefristen der kantonalen Bestattungsverordnung (BesV). Sie beträgt mindestens 20 Jahre und wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.	-	Redaktionelle Änderung.
----	---	--	---	-------------------------

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

<p>25</p>	<p>Räumung der Gräber</p> <p>Nach Ablauf der in Art. 24 festgesetzten Ruhezeit kann der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Grabfelder anordnen. Die Aufhebung wird rechtzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.</p>	<p>Art. 15 Grabräumungen</p> <p>Nach Ablauf der in Art. 14 festgesetzten Fristen kann der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Für Familien- und Privatgräber gelten die jeweilig vereinbarten Laufzeiten als entsprechende Ruhefristen. Es werden nur ganze Grabreihen geräumt, wobei das Sterbejahr des zuletzt Verstorbenen massgeblich ist.</p> <p>Die Aufhebung wird frühzeitig in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht. Sind aktuelle Kontaktangaben der Hinterbliebenen vorhanden, erfolgt durch das Bestattungsamt eine Kontaktaufnahme.</p> <p>Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt das Bestattungsamt ohne Entschädigungspflicht über nicht abgeräumtes Material.</p> <p>Die Urnen der aufgehobenen Urnengräber werden im Grab der letzten Ruhe entleert, sofern die Hinterbliebenen nicht anderweitig über die Urne verfügen.</p> <p>Die vorzeitige Versetzung einer Urne ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmebewilligungen obliegen dem Friedhofvorsteher, wobei die Ausgrabung ausschliesslich durch den Friedhofsgärtner vorgenommen werden darf. Anfallende Kosten gehen zulasten des Antragstellers.</p>	<p>-</p>	<p>Diverse Ergänzungen fehlender Grundlagen.</p> <p>Berücksichtigung von organisatorischen, rechtlichen und dem Leistungsauftrag entsprechenden Aspekten.</p>
<p>26</p>	<p>Bepflanzung und Unterhalt</p> <p>Die Bepflanzung und Pflege der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.</p>	<p>-</p>	<p>Art. 21 Bepflanzung</p> <p>Die Bepflanzung und Pflege ist Sache der Hinterbliebenen – ausser bei Gemeinschaftsgräbern. Bei Erdbestattungen darf die erstmalige Bepflanzung aufgrund der</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Aufteilung des bestehenden Art. 26 in Art. 21 – 26 des neuen Reglements.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

<p>Bei Erdbestattungen darf die erstmalige Bepflanzung erst 6 Monate nach der Beisetzung erfolgen (Erdsenkung).</p> <p>Die Hinterbliebenen sind für den Grabunterhalt selber zuständig oder können den Auftrag dem Friedhofsgärtner erteilen. Wird die Bepflanzung und Pflege durch die Hinterbliebenen besorgt, sind die Weisungen des Friedhofsgärtners einzuhalten.</p> <p>Vernachlässigte Gräber werden von der Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten werden den Hinterbliebenen oder den erbberechtigten Personen verrechnet.</p> <p>Die Bepflanzung darf weder das Friedhofsbild stören, noch die Nachbargräber beeinträchtigen.</p> <p>Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, die Höhe und Breite des Grabsteins überschreiten oder sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– Buchsbäume (in allen Formen)– grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser– Hochstämme– Schling- und Kletterpflanzen– invasive Neophyten– Bambus		<p>Erdsenkung erst sechs Monate nach der Beisetzung erfolgen.</p> <p>Bei der Bepflanzung der Gräber ist zu beachten, dass weder das allgemeine Friedhofsbild gestört wird noch die umliegenden Gräber beeinträchtigt werden.</p> <p>Es dürfen keine Pflanzen gesetzt werden, die Ausläufer bilden, stark versamen, oder die Höhe oder Breite des Grabsteins überschreiten. Dazu gehören insbesondere Buchsbäume, grosse Sträucher, Gehölze oder Gräser, Hochstämme, Schling- und Kletterpflanzen sowie invasive Neophyten und Bambus.</p>	
--	--	---	--

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

	<p>Mehrjährige Pflanzen, welche Höhe und Breite nicht einhalten, werden mind. 1x pro Jahr ohne Voranmeldung durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten. Es sind die Weisungen des Bestattungsamtes einzuhalten.</p> <p>Das Belegen der Grabflächen mit ungeeignetem Grabschmuck ist untersagt.</p> <p>Die Inschrift des Grabmales darf nicht verdeckt sein.</p> <p>Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder werden vom Friedhofsgärtner ohne Voranmeldung kostenpflichtig zurückgeschnitten.</p> <p>Skulpturen, Metallhandwerk, grosse Steine, Kunstgegenstände und dergleichen als Grabschmuck bedürfen einer Bewilligung vom Friedhofvorsteher.</p> <p>Nur die vom Friedhof zur Verfügung gestellten Grabvasen dürfen für Schnittblumen aufgestellt werden.</p>			
-	-	-	<p>Art. 22 Anpflanzungszeiten</p> <p>An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden, auch nicht durch Private.</p> <p>Während Beisetzungsfeierlichkeiten sind Anpflanzungen vorübergehend einzustellen.</p>	<p>Ergänzung; Notwendigkeit aufgrund Anfragen, Rückmeldungen und Erfahrungswerten.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

-	-	-	<p>Art. 23 Blumenschmuck</p> <p>Schnittblumen dürfen ausschliesslich in den vom Friedhofspersonal zur Verfügung gestellten Grabvasen aufgestellt werden.</p> <p>Bei den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur Blumenschalen, Kränze und Gestecke deponiert werden, die nicht höher als 40 cm sind und deren Durchmesser nicht mehr als 30 cm beträgt. Spätestens vier Wochen nach der Beisetzung wird der Blumenschmuck durch den Friedhofsgärtner abgeräumt.</p> <p>Das Friedhofspersonal ist befugt, falsch platzierte, verwelkte oder nicht der Grösse entsprechende Blumen abzuräumen.</p>	Ergänzung; Notwendigkeit aufgrund Anfragen, Rückmeldungen und Erfahrungswerten.
-	-	-	<p>Art. 24 Grabschmuck</p> <p>Das Belegen der Grabflächen mit besonders auffälligem, störendem oder ungeeignetem Grabschmuck ist untersagt. Die Beurteilung obliegt dem Bestattungsamt.</p> <p>Das Aufstellen von Blumen, Kerzen, Symbolen und dergleichen ist auf den Grabflächen der Gemeinschaftsgräber grundsätzlich untersagt.</p>	Ergänzung; Notwendigkeit aufgrund Anfragen, Rückmeldungen und Erfahrungswerten.
-	-	-	<p>Art. 25 Unterhalt und Pflege</p> <p>Die Hinterbliebenen sind für den Grabunterhalt selbst zuständig oder können den Auftrag eigenständig einem Gärtner erteilen. Die Weisungen und Anordnungen der Gemeinde Seuzach sind einzuhalten.</p> <p>Vernachlässigte Gräber können durch die Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten können den Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen verrechnet werden.</p> <p>Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung umliegende Gräber oder Wege beeinträchtigen, sind umgehend</p>	Redaktionelle Änderungen. Aufteilung des bestehenden Art. 26 in Art. 21-26 des neuen Reglements.

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

			zurückzuschneiden oder werden vom Friedhofsgärtner ohne Voranmeldung kostenpflichtig zurückgeschnitten.	
-	-	-	<p>Art. 26 Inschriften</p> <p>Die Inschriften der Grabmale müssen ersichtlich sein und dürfen nicht durch Pflanzen oder anderweitige Gegenstände verdeckt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Aufteilung des bestehenden Art. 26 in Art. 21-26 des neuen Reglements.</p>
-	-	-	<p>Art. 27 Grab der letzten Ruhe</p> <p>Das Grab der letzten Ruhe dient als letzte Ruhestätte nach der Aufhebung eines Urnengrabes.</p> <p>Die Asche aus den Urnen wird direkt im Grab der letzten Ruhe beigesetzt, sofern die Hinterbliebenen nicht anderweitig darüber verfügen. Die Beisetzung erfolgt in der Regel nicht im Beisein der Hinterbliebenen, wobei auf expliziten schriftlichen Wunsch eine Ausnahme in Absprache mit dem Bestattungsamt erfolgen kann.</p> <p>Beim Grab der letzten Ruhe ist das Ablegen von Blumenschmuck und anderen dekorativen Gegenständen nicht gestattet. Es besteht auch keine Möglichkeit einer Namensgravur der Verstorbenen.</p>	<p>Neugestaltung Grab der letzten Ruhe</p> <p>Notwendigkeit Aufnahme ins Reglement</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

E)	Grabmäler	-	E. Grabmale	-
27	<p>Allgemeines</p> <p>Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht stören.</p>	<p>Art. 12 Grabmale</p> <p>Das Grabmal ist ein Gedenk- und Erinnerungsmal, das die Erinnerung an den Verstorbenen aufrechterhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen der Ästhetik entsprechen und die Harmonie der Umgebung sowie die Gesamtwirkung des Friedhofs nicht beeinträchtigen.</p> <p>Die Erstellung eines Grabmals bedarf einer Bewilligung durch das Bestattungsamt. Das entsprechende Gesuch hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung mit Massangaben 1:10 (Vorderansicht und Grundriss) zu enthalten. Auf Verlangen sind dem Bestattungsamt Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen.</p> <p>Nach erfolgter Fertigstellung des Grabmals muss dieses durch die Gemeinde Seuzach abgenommen werden.</p> <p>Grabmale, die den Vorschriften widersprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, können auf Kosten der fehlbaren Person, der Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen entfernt werden.</p>	<p>Art. 30 Gestaltungsmöglichkeiten</p> <p>Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol ist erwünscht. Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und müssen sich dem Grabmal entsprechend harmonisch einfügen.</p> <p>Kleinformatige Fotografien von Verstorbenen sind bis zum Format 10 cm x 7.5 cm erlaubt. Die Fotografien sind so auszufertigen, dass sie witterungsbeständig sind und nicht verblassen.</p> <p>Serienprodukte und auffällig in Erscheinung tretende Schriften sind nicht erlaubt. Das Grabmal bedarf seiner Individualität.</p> <p>Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.</p>	<p>Präzisierung des Begriffs <i>Grabmal</i>.</p> <p>Zusammenfassung der Art. 27 und 28 der bestehenden Verordnung in Art. 15 der revidierten Verordnung.</p> <p>Ergänzung um Art. 30 im neuen Reglement mit Konkretisierungen, was gestattet ist und was nicht.</p>
28	<p>Vorschriften, Bewilligung</p>	-	-	<p>Zusammenfassung der Art. 27 und 28 der bestehenden Verordnung in Art. 18 der revidierten Verordnung.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

	<p>Die Erstellung eines Grabmals bedarf einer Bewilligung durch den Friedhofvorsteher. Das entsprechende Gesuch ist rechtzeitig im Doppel einzureichen und hat vollständige Angaben über Material, Bearbeitung, Beschriftung sowie eine Zeichnung zu enthalten. Auf Verlangen sind dem Friedhofvorsteher Materialmuster in angemessener Grösse vorzulegen. Der Ersteller kann seinen Namen unauffällig seitlich auf dem Grabmal anbringen.</p> <p>Nach erfolgter Fertigstellung des Grabmals muss dieses durch den Friedhofsgärtner abgenommen werden. Für die Terminvereinbarung der Grabmalabnahme ist der Steinmetz in der Pflicht.</p> <p>Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften widersprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Friedhofvorsteher deren Entfernung auf Kosten des Erstellers verlangen.</p>			
<p>29</p>	<p>Materialien</p> <p>Für die Erstellung von Grabmälern werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentine, Marmore und Gneis empfohlen.</p> <p>Holz und Schmiedeeisen sind für die Gestaltung von Grabdenkmälern ebenfalls zugelassen.</p> <p>Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien und grosse Fotografien.</p>	<p>-</p>	<p>Art. 29 Werkstoffe</p> <p>Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen werden einheimische Steinarten wie Sandstein, Kalkstein, Muschelkalkstein, Granit, Serpentin, Marmor und Gneis empfohlen.</p> <p>Anderweitige Materialien wie Holz und Schmiedeeisen sind für die Gestaltung von Grabmalen ebenfalls zugelassen.</p> <p>Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Glas, Email, Gusseisen, Draht, Porzellan und ähnlich ungünstig wirkende Materialien aufgrund von deren Beschaffenheit sowie grossformatige Fotografien.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Ergänzung der unerlaubten Werkstoffe.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

<p>30</p>	<p>Stellriemen, Material und Masse</p> <p>Stellriemen sind die einzige Form von erlaubten Grabeinfassungen (ausser Pflanzen). Sie sind bewilligungspflichtig und müssen auf dem Gesuch für Grabmale aufgeführt und skizziert werden. Die Stellriemen werden durch den Friedhofvorsteher bewilligt.</p> <p>Material und Masse der Steine für den Stellriemen sind ausschliesslich Maggia-Gneis, d.h. derselbe Stein wie die Bodenplatten auf den Zwischenwegen. Andere Materialien sind ausdrücklich nicht gestattet. Die Breite der Steine muss dem Standard von 5 – 6 cm entsprechen, die Höhe 20 – 25 cm.</p> <p>Die Aussenkante des Stellriemens entspricht der Aussenkante des Grabsteines, bzw. der maximal erlaubten Breite des Grabmales. Sollten die Stellriemen zu schmal gesetzt sein, gehen Mehrkosten bezüglich einer zweiten, späteren Bestattung gänzlich zu Lasten der Hinterbliebenen. Der Stellriemen müsste dann für eine zweite Urne vom Friedhofsgärtner entfernt und frisch gesetzt werden.</p> <p>Der Stellriemen darf die Höhe der Wegkante (Oberkante) nicht überschreiten. Die Stellriemen dürfen nicht einbetoniert werden.</p>	<p>-</p>	<p>Art. 32 Grabeinfassungen</p> <p>Grabeinfassungen sind bewilligungspflichtig, dürfen nicht einbetoniert werden und müssen auf dem Gesuch für Grabmale aufgeführt und skizziert werden.</p> <p>Die Aussenkante der Grabeinfassung entspricht der Aussenkante des Grabsteines bzw. der maximal erlaubten Breite des Grabmales.</p> <p>Bei Reihengräbern darf die Grabeinfassung die Höhe der Wegkante (Oberkante) nicht überschreiten.</p>	<p>Präzisierung bestehender Elemente des Artikels unter Berücksichtigung des Wunsches nach individuellen Gestaltungsmöglichkeiten.</p> <p>Gesamtverantwortung über das Friedhofsbild obliegt nach wie vor dem Friedhofvorsteher.</p>
<p>31</p>	<p>Masse Grabmäler</p> <p>Die Höchstmasse für Grabmäler betragen:</p> <p><u>Für Erdbestattungsgräber:</u></p>	<p>-</p>	<p>Art. 28 Masse</p> <p>Die Maximalmasse für das Erdbestattungsgrabmal betragen:</p> <p><u>Breite</u> <u>Höhe</u></p>	<p>Zusammenfassung der Masse für die Grabmäler in Art. 27 des neuen Reglements.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

	<p>Klasse I 60 cm Breite 100 cm Höhe</p> <p>Klasse II 50 cm Breite 90 cm Höhe</p> <p>Klasse III 40 cm Breite 80 cm Höhe</p> <p><u>Für Urnengräber:</u></p> <p> 50 cm Breite 90 cm Höhe</p> <p><u>Für Grabplatten:</u></p> <p> 40 cm Breite 60 cm Höhe</p> <p>60 cm lange Grabplatten sind hinten 10 cm ab Boden zu versetzen, kürzere entsprechend weniger.</p> <p>Bei der Aufstellung von Grabmälern ist von der hinteren Grabgrenze ein Abstand von 20 cm einzuhalten.</p>		<p>60 cm 100 cm</p> <p>Die Maximalmasse für das Urnengrabmal betragen:</p> <p><u>Breite</u> <u>Höhe</u> 50 cm 90 cm</p> <p>Die Maximalmasse für das Familiengrabmal betragen:</p> <p><u>Breite</u> <u>Höhe</u> 150 cm 140 cm</p> <p>Die Maximalmasse für das Privatgrabmal betragen:</p> <p><u>Breite</u> <u>Höhe</u> 80 cm 120 cm</p> <p>Die Tiefe sämtlicher Grabmale muss zwischen 5 und 40 cm betragen.</p> <p>Für Grabplatten gelten die oben stehenden Maximalmasse.</p> <p>Bei der Aufstellung von Grabmalen ist von der hinteren Grabgrenze ein Abstand von 20 cm einzuhalten.</p>	<p>Keine Klassenunterscheidung mehr analog Art. 13 der revidierten Verordnung.</p> <p>Ergänzung Privatgrabmäler.</p> <p>Ergänzung Richtlinie zu Tiefe.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>
32	<p>Setzen der Grabmäler</p> <p>Das Grabmal ist mit einer geeigneten Unterlagsplatte zu verbinden.</p> <p>Das Setzen des Grabmales darf frühestens 6 Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine zwingende Frist, es wird jedoch empfohlen, die sechsmonatige Wartezeit ebenfalls einzuhalten.</p>	-	<p>Art. 31 Setzen der Grabmale</p> <p>Die Grabmale sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden.</p> <p>Das Setzen des Grabmales darf frühestens sechs Monate nach der Bestattung erfolgen. Bei Urnengräbern besteht keine zwingende Frist, es wird jedoch empfohlen, die sechsmonatige Wartezeit ebenfalls einzuhalten. Das Setzen des Grabmals darf nur nach vorgängiger Absprache mit dem Bestattungsamt erfolgen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen.</p> <p>Präzisierung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der administrativen Organisation.</p> <p>Ergänzung um einen Absatz mit Umständen, unter welchen von einer Setzung abgesehen werden muss.</p>

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

			Bei gefrorenem Boden oder Schnee, an Samstagen und Sonntagen sowie an Vortagen von Festtagen dürfen keine Grabmale gesetzt werden.	
33	<p>Unterhalt der Grabdenkmäler</p> <p>Die Grabdenkmäler sind Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p>Bei mangelhaftem Unterhalt erlässt der Friedhofvorsteher eine Unterhaltsaufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Grabdenkmal auf Kosten der Erben in Ordnung gebracht oder entfernt werden.</p>	-	<p>Art. 33 Unterhalt und Pflege</p> <p>Die Grabmale verbleiben im Eigentum der Hinterbliebenen. Sie sind durch diese in gutem Zustand zu erhalten.</p> <p>Bei mangelhaftem Unterhalt erlässt das Bestattungsamt eine Unterhaltsaufforderung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, beauftragt das Bestattungsamt auf Kosten der Hinterbliebenen oder erbberechtigten Personen eine Fachperson mit der Mängelbehebung.</p>	Redaktionelle Änderung
34	<p>Haftung für Grabmal und Grabbepflanzung</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, welche durch fehlerhaftes Setzen vom Grabmal oder durch deren Zerfall entstehen. Haftungsansprüche für Schäden am Grabmal und der Grabbepflanzung infolge von Witterungseinflüssen, widerrechtlichen Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt können ebenfalls nicht geltend gemacht werden.</p>	-	-	In Art. 24 resp. 27 der revidierten Verordnung resp. des neuen Reglements festgehalten.

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

-	-	D. Schlussbestimmungen	F. Schlussbestimmungen	Redaktionelle Änderung
35	Strafbestimmungen Übertretungen dieser Verordnung und gestützt auf darauf erlassene weitere Vorschriften und Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft.	Art. 16 Strafbestimmungen Mit Busse wird bestraft, wer gegen Art. 9 oder 12 dieser Verordnung verstösst, einen Leichnam verbirgt oder beiseiteschafft oder eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt.	Art. 34 Strafbestimmungen Mit Busse wird bestraft, wer gegen Art. 15, 16, 18 oder Art. 20 bis 32 dieses Reglements verstösst, einen Leichnam verbirgt oder beiseiteschafft oder eigenmächtig Bestattungshandlungen vornimmt.	Vereinheitlichung; angepasster Wortlaut. Strafbestimmung gemäss nulla poena sine lege – keine Strafe ohne Gesetz.
36	Rechtsschutz Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Gemeinderat Seuzach innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.	-	-	Vereinheitlichung; Zuständigkeiten bereits in Art. 8 des Organisationsreglements der Gemeinde Seuzach festgehalten.
-	-	Art. 17 Haftung Die Gemeinde Seuzach lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die an Grabmalen und Bepflanzungen durch Zerfall, fehlerhaftes Setzen und Pflegen, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt entstehen.	Art. 35 Haftung Die Gemeinde Seuzach lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, fehlerhaftes Setzen und Pflegen, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen oder höhere Gewalt entstehen.	Vereinheitlichung; angepasster Wortlaut.
-	-	Art. 18 Gebühren Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif der Gemeinde Seuzach festgelegt und periodisch überprüft.	-	Querverweis auf Gebührentarif

Bestattungs- und Friedhofverordnung – Revision Verordnung / Ausarbeitung Reglement 2025

37	Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 20. November 1998 und alle seither vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben. Die Verordnung tritt per 1. Mai 2016 in Kraft.	Art. 19 Inkrafttreten Die Verordnung wird auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten. Art. 20 Aufhebung des bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 1. Mai 2016 aufgehoben.	Art. 36 Inkrafttreten Das Reglement wird auf den 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Art. 37 Aufhebung des bisherigen Rechts Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements wird die Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 1. Mai 2016 aufgehoben.	Vereinheitlichung; angepasster Wortlaut. Ergänzung um Zusatz für die Ausarbeitung eines Reglements.
-----------	--	--	--	--